

Ausgabe 1. September 2018

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

BVB 30 - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenzusatzversicherungen (nachfolgend AVB KZV genannt) und der Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (nachfolgend ZVB genannt) sind grundsätzlich auf den abgeschlossenen Produkten anwendbar. Die Präzisierungen bzw. Abweichungen von diesen Bestimmungen lauten:

- 1. Bei einer Behandlung ausserhalb der Schweiz muss der Leistungserbringer über eine gültige Anerkennung im betreffenden Land verfügen.
- 2. In jedem Fall wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Inanspruchnahme der Behandlung mit Helsana zu klären.
- 3. In Abweichung von Ziffer 21.1 Buchstabe f und h der AVB KZV sind Krankheiten und Unfälle infolge kriegerischer Ereignisse im Wohnsitzstaat oder am gewöhnlichen Aufenthalt, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein nicht versichert. Ausserhalb dieser drei Länder gelten die in den AVB KZV aufgeführten Bestimmungen. Bei Militärdienst ausserhalb des Wohnsitzstaates und der Schweiz besteht keine Versicherungsdeckung.
- In Abweichung zu Ziffer 9.3 lit d und e der AVB KZV erlischt die Versicherung zum Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person über keine Versicherungspflicht nach dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) mehr verfügt.
- 5. Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist in Ergänzung zu Ziffer 31 der AVB KZV das Gericht am Sitz des Arbeitgebers in der Schweiz oder am Sitz der Helsana zuständig.